



Netzentgelte mit Kapazitätspreisen

Dr. Lukas Schuchardt | Amprion

ÜNB-Ausgangslage

- Vollständig **bundeseinheitliche ÜNB-Netznutzungsentgelte** sind seit 2023 umgesetzt.
- Ca. **90% der Erlösobergrenze von rd. 12 Mrd. € (2025)** werden von **Verteilnetzbetreibern** erwirtschaftet.
- Weitere Lastkunden (inkl. Speicher, Batterien) haben **Netzentgeltbefreiungen** oder **reduzierte Netzentgelte** nach § 19 StromNEV
- Aktuell verzeichnen die ÜNB einen **starken Anstieg an Anfragen zum Netzanschluss** (Batterien, Speicher, Rechenzentren und Ausbau der Verteilnetze)
- Durch den **Zubau der EE-Anlagen** in den Verteilnetzen **sinken die kalkulationsrelevanten Verbrauchsmengen** (Arbeit) während die Volatilität bei den Leistungsmengen steigt (Abhängigkeit von der Dunkelflaute).

Der zunehmende Netzausbau ist entscheidend für die Energieversorgung und digitale Transformation, dem effizienten Ausbau der Kapazitäten und einer planbaren Finanzierung kommt eine hohe Bedeutung zu.

ÜNB befürworten Einführung von Kapazitätspreisen, diese...

- ... sollten Anreize für eine **bedarfsgerechte Dimensionierung der Netzanschlusskapazität*** setzen.
- ... sollten dazu führen, dass die **vorgehaltene Netzanschlusskapazität*** stärker berücksichtigt (Prosumer) wird.
- ... ermöglichen eine **höhere Planbarkeit** der Kosten und Erlöse für Netzkunden und Netzbetreiber.
- ... **reduzieren die Komplexität** in der Netznutzung-Preisgestaltung (Gleichzeitigkeitsfunktion, Benutzungsstundenwechsel)
- ... sollen **Flexibilitätshemmnisse** bei den Netzkunden **abbauen** (Vermeidung von Leistungsspitzen, unterjährige Benutzungsstundenwechsel).
- ... sind mit einer **weiteren Netzentgeltkomponente kombinierbar** (beispielsweise Arbeitspreis).

* Netzanschlusskapazität (NAK) hier als Netzanschlussleistung: Entnahme- oder Einspeiseleistung in MW; Grundlage für BKZ-Berechnung ist die Entnahmeleistung

Welches sind die Grundlagen des Kapazitätspreises?



1. **Technisch:** Die maximale **technische Netzanschlusskapazität*** des Netzkunden (beispielsweise Kapazität des Trafos, Hausanschlussabsicherung, usw.)?
2. **Vertraglich:** Die **vertragliche Netzanschlusskapazität****, die mit dem Kunden vereinbart ist und für die der Netzkunde ggf. BKZ bezahlt hat?
3. **Frei wählbar:** Eine jährlich vom Netzkunden **wählbare Kapazität** (Voraussetzung, dass sie kleiner der vertraglichen Netzanschlussleistung ist)?

* Netzanschlusskapazität (NAK) hier als Netzanschlussleistung: Entnahme- oder Einspeiseleistung in MW; Grundlage für BKZ-Berechnung ist die Entnahmeleistung

** Im Hinblick möglicher Einspeisenetzentgelten wäre zu klären, ob ausschließlich die Entnahmeleistung betrachtet wird oder ebenfalls die Einspeiseleistung

Vorschläge zur Pönalisierung: Buchung vs. Vertraglich



b) gebuchte Kapazität*

weicht **stark** von der vertraglichen NAK ab
→ **hoher Pönalierungsbedarf**

*z.B. eine Nachzahlung des doppelten Kapazitätspreises
und ggf. eine mindestens zu buchende Kapazität
(z. B. X % der NAK)*

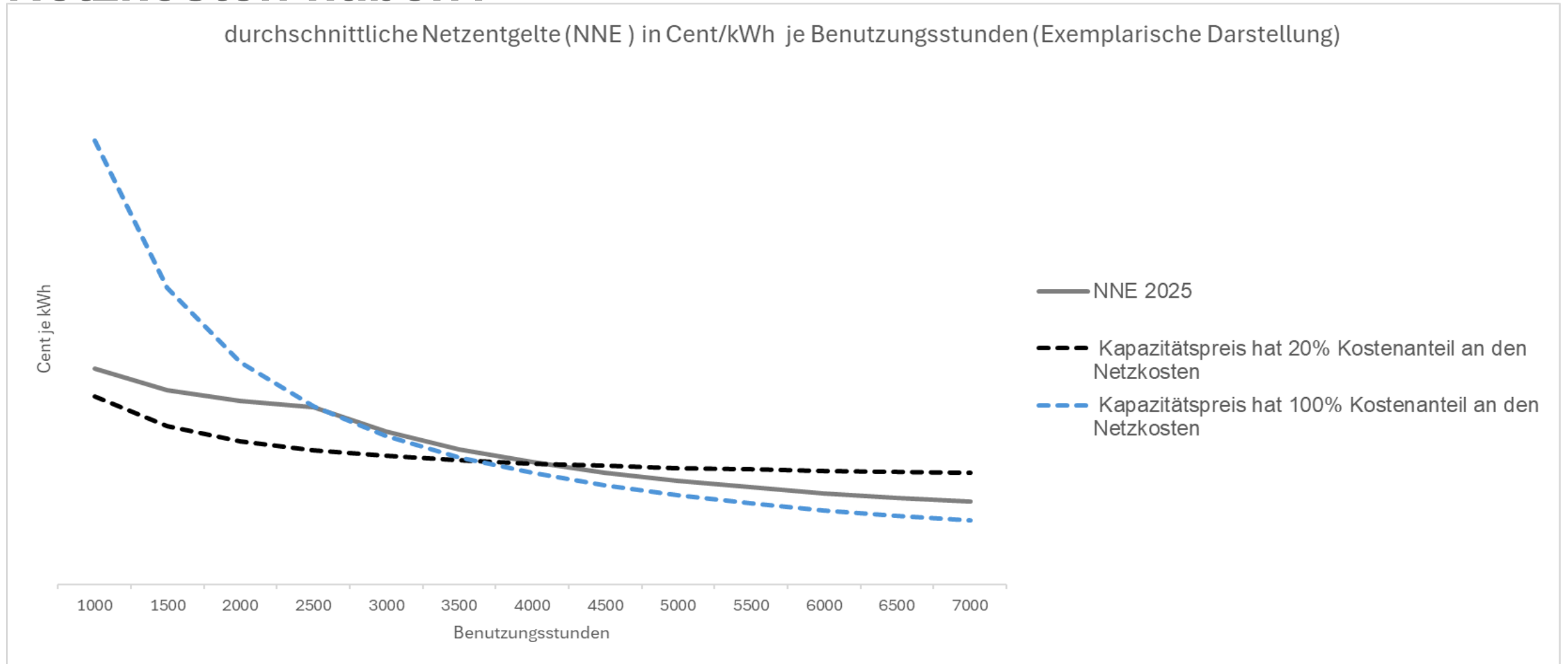
a) gebuchte Kapazität*

liegt **nahe** der vertraglichen NAK
→ **geringer Pönalierungsbedarf**

z.B. durch einen höheren Arbeitspreis 2

* Netzanschlusskapazität (NAK) hier als Netzanschlussleistung: Entnahme- oder Einspeiseleistung in MW; Grundlage für BKZ-Berechnung ist die Entnahmeleistung

Welcher Kostenanteil sollte der Kapazitätspreis an den Netzkosten haben?



Vorschlag der vier Übertragungsnetzbetreiber (1)

- Aus Sicht der ÜNB sollte die **gebuchte Kapazität* der vertragliche Netzanschlusskapazität* entsprechen**. Nur so können die genannten Vorteile eines Kapazitätspreises ggü. eines Leistungspreises (Flexibilitätshemmnisse usw.) komplett umgesetzt werden.
 - Alternativ sollte sich eine gebuchte Kapazität stark an der vertraglichen Netzanschlusskapazität* orientieren und mindestens 80% der vertraglichen Netzanschlusskapazität entsprechen (es könnten Flexibilitätshemmnisse entstehen, wenn der Kunde 100% seiner vertraglichen Netzanschlussleistung benötigt)
- **Ohne die Pflicht einer mindestens zu buchenden Kapazität** könnten es zu starken Abweichungen ggü. der vertraglichen Netzanschlusskapazität kommen (beispielsweise Nullanmeldungen), die das Kapazitäts-Preissystem - ohne starke Pönalen - obsolet machen.

* Netzanschlusskapazität (NAK) hier als Netzanschlussleistung: Entnahme- oder Einspeiseleistung in MW; Grundlage für BKZ-Berechnung ist die Entnahmeleistung

Vorschlag der vier Übertragungsnetzbetreiber (2)

- Aktuell liegt der **Leistungsanteil** an den bundeseinheitlichen Netzentgelterlösen **bei ca. 70%**. Der Anteil des Kapazitätspreis an den Erlösen sollte ähnlich hoch sein.
- Der Kapazitätspreis im **Übertragungsnetz** sollte **nicht regional differenziert** werden.
- Um die **Akzeptanz** des neuen Kapazitätspreises zu erhöhen, sollten zu **große Kostenveränderungen** für einzelne Kunden gegenüber der bisherigen Leistungspreismethodik **vermieden** werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Hinweise finden Sie auch in der Stellungnahme der 4 ÜNB zum Diskussionspapier der BNetzA